Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Bundesamt für Gesundheit BAG

FAQ für in Frankreich wohnhafte Grenzgänger/innen und Bezüger/innen einer Schweizer Rente zum französisch-schweizerischen Abkommen vom 7. Juli 2016 betreffend die Möglichkeit der

Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherung

	Meine Situation	Bin ich vom Abkommen	Wie ist vorzugehen?
		vom 7. Juli 2016 betroffen?	
1	Ich bin bei der französischen Krankenversicherung versichert und habe formell die Befreiung von der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung beantragt.	Nein. Die Befreiung von der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist unwiderruflich und definitiv. Beim Vorliegen folgender neuer Tatbestände besteht ein Optionsrecht: Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz, Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz (z.B. nach einer Arbeitslosigkeit), Wohnsitznahme in Frankreich oder Übergang vom Erwerbs- ins Rentenalter.	
2	Ich bin bei der französischen Krankenversicherung versichert, ohne ein formelles Gesuch um Befreiung von der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung gestellt zu haben, - und ich möchte in Frankreich versichert bleiben.	Ja. Gemäss dem Abkommen vom 7. Juli 2016 können Personen, die bei der französischen Krankenversi- cherung versichert sind und das bleiben möchten, aber noch nicht formell die Befreiung von der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung bean- tragt haben, das entsprechende Gesuch vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 noch ein- reichen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie ausschliesslich der obli- gatorischen Krankenpflegeversi- cherung in der Schweiz unterstellt.	Das Befreiungsgesuch ist bei der zuständigen Schweizer Stelle* mittels des revidierten Formulars «Choix du système d'assurance-maladie» ** einzureichen. Das Verfahren ist darin eingehend beschrieben.
	- und ich möchte nicht in Frankreich versichert blei- ben.	Personen, die kein formelles Gesuch um Befreiung von der schweizerischen obligatorischen	Die zuständige Schweizer Stelle* muss bescheinigen, dass kein Gesuch um Befrei-

Für Grenzgänger/innen ist das die zuständige Stelle des Erwerbskantons, für Bezüger/innen von Schweizer Renten die Gemeinsame Einrichtung KVG.

^{**} Erhältlich bei der zuständigen Stelle des Erwerbskantons für Grenzgänger/innen bzw. bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG für Bezüger/innen von Schweizer Renten sowie unter www.bsv.admin.ch <Internationales <Beratung/FAQ oder www.bag.admin.ch < Krankenversicherung < Internationales/EU/EFTA **** Informationen dazu sind zu finden unter www.priminfo.ch < EU-/EFTA-Prämien.

		Krankenpflegeversicherung gestellt haben, können sich der Schweizer Versicherung jederzeit anschliessen. Wenn das zu gleichzeitiger Versicherung in Frankreich und der Schweiz führt, siehe unter Punkt 4.	ung von der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung eingereicht wurde, damit ein Versicherungsabschluss bei einem zugelassenen Schweizer Krankenversicherer, der eine Deckung für in Frankreich wohnhafte Personen anbietet***, möglich ist.
3	Ich bin nur bei der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichert.	Nein. Bei Ihrem Beitritt hat Ihnen Ihre Schweizer Krankenkasse ein Formular E106 oder S1 abgege- ben, das Sie bei der CPAM Ihres Wohnorts eingereicht haben.	Sie sind korrekt erfasst und müssen nichts weiter unternehmen.
4	Ich bin gleichzeitig bei der französischen Krankenver- sicherung und der schwei- zerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung versichert.	Ja. Gemäss dem Abkommen vom 7. Juli 2016 können Personen, die gleichzeitig bei der französischen Krankenversicherung und der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung versi- chert sind und in Frankreich versi- chert bleiben möchten, vom 1. Ok- tober 2016 bis zum 30. September 2017 das Gesuch um Befreiung von der Schweizer Krankenpflege- versicherung einreichen.	Das Befreiungsgesuch ist bei der zuständigen Schweizer Stelle* mittels des revidierten Formulars «Choix du système d'assurance-maladie»** einzureichen. Das Verfahren ist darin eingehend beschrieben.
		Gemäss dem Abkommen vom 7. Juli 2016 können Personen, die gleichzeitig bei der französischen Krankenversicherung und der schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung versi- chert sind und nicht von der Schweizer Krankenversicherung befreit werden möchten, sich von der französischen Krankenversi- cherung entbinden lassen. Diese Möglichkeit ist unbefristet.	Die Löschung bei der französischen Krankenversicherung erfolgt mittels Einreichung eines Formulars E 106 oder einer Bescheinigung S 1, die vom Schweizer Krankenversicherer ausgestellt werden. Es ist nicht erforderlich, das Formular «Choix du système d'assurance-maladie» auszufüllen.

Für Grenzgänger/innen ist das die <u>zuständige Stelle des Erwerbskantons</u>, für Bezüger/innen von Schweizer Renten die Gemeinsame Einrichtung KVG.

^{**}Erhältlich bei der zuständigen Stelle des Erwerbskantons für Grenzgänger/innen bzw. bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG für Bezüger/innen von Schweizer Renten sowie unter www.bsv.admin.ch <Internationales <Beratung/FAQ oder www.bag.admin.ch <Krankenversicherung <Internationales/EU/EFTA

****Informationen dazu sind zu finden unter www.priminfo.ch <EU-/EFTA-Prämien.